

**STELLUNGNAHME
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES URHEBERRECHTSGESETZES, DES
TOPOGRAPHIEGESETZES, DES MARKENSCHUTZGESETZES UND DES
DESIGNGESETZES
AUFGEWORFENEN FRAGEN**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	5. Dez. 2025
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 14/2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle	4
I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG.....	5
1. Allgemeines	5
2. Grundsätzliche Fragen	5
3. Fragen zu einzelnen Artikeln	6
II. ANTRAG DER REGIERUNG	7
III. REGIERUNGSVORLAGEN	9
1. Abänderung Urheberrechtsgesetz (URG).....	9
2. Abänderung Topographiengesetz (ToG)	15
3. Abänderung Markenschutzgesetz (MSchG)	17
4. Abänderung Designgesetz (DesG)	23

ZUSAMMENFASSUNG

Am 5. Dezember 2025 hat der Landtag die Abänderung des Urheberrechtsgesetzes, des Topographiengesetzes, des Markenschutzgesetzes und des Designgesetzes in erster Lesung beraten. Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Mit der vorliegenden Stellungnahme beantwortet die Regierung die anlässlich der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen, soweit sie vom zuständigen Regierungsmitglied nicht bereits während der Landtagsdebatte beantwortet wurden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport

BETROFFENE STELLE

Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 3. Februar 2026

LNR 2026-65

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Urheberrechtsgesetzes, des Topographiengesetzes, des Markenschutzgesetzes und des Designgesetzes (BuA Nr. 103/2025) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

1. ALLGEMEINES

Der Landtag hat die Vorlage am 5. Dezember 2025 in erster Lesung beraten. Die Vorlage wurde positiv gewürdigt und der Landtag sprach sich einhellig für Eintreten aus.

2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

Im Rahmen der Eintretensdebatte wurden keine grundsätzlichen Fragen thematisiert.

3. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 71 Abs. 5 URG – Antrag auf Hilfeleistung

In der Landtagssitzung wurde von einer Abgeordneten die Frage gestellt, ob sich die Regierung bei der Definition der Kleinsendung an der Schweizer Vorlage orientieren werde oder ob es in Liechtenstein eine Abweichung davon geben werde.

Dazu wurde bereits im BuA Nr. 103/2025 auf Seite 9 in der Fussnote ausgeführt, dass die «Kleinsendung» in den entsprechenden immaterialgüterrechtlichen Verordnungen nach der schweizerischen Rezeptionsvorlage definiert wird. Als Kleinsendung gilt somit eine Sendung, die höchstens drei Einheiten enthält und deren Bruttogewicht weniger als fünf Kilogramm beträgt. Es gibt folglich in Liechtenstein diesbezüglich keine Abweichung von der schweizerischen Rezeptionsvorlage.

Zu Art. 72i URG – Vereinfachtes Verfahren zur Vernichtung von Kleinsendungen

Eine Abgeordnete erkundigte sich, ob die Regierung Angaben dazu machen könne, wie viele solcher Vernichtungen aufgrund des normalen bestehenden Verfahrens in der Vergangenheit vollzogen wurden und ob dies überhaupt bekannt sei – auch wer diese Vernichtungen schlussendlich durchführe. Weiters wurde nachgefragt, wie hoch allfällige Kosten hierfür waren und ob die Regierung davon ausgehe, dass diese Vernichtungen zunehmen werden.

Im Hinblick auf das bestehende Verfahren ist festzuhalten, dass keine belastbaren Zahlen ermittelt werden können. Die Abgrenzung zwischen schweizerischen und liechtensteinischen Sendungen sowie damit in Zusammenhang stehenden allfälligen Verfahren wird vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) grundsätzlich statistisch nicht separat erfasst.

Nach Rückfrage beim BAZG konnte jedoch eruiert werden, dass im Jahr 2024 vier Empfänger und im Jahr 2025 zwei Empfänger in Liechtenstein angeschrieben

wurden. Es handelt sich somit um ein sehr kleines Mengengerüst. Diese Verfahren verursachen für Liechtenstein keine Kosten und sind daher nicht im Budgetprozess zu berücksichtigen. Für Liechtenstein ergeben sich weiterhin keine zusätzlichen administrativen oder finanziellen Belastungen.

Von Seiten der Schweiz kann festgehalten werden, dass die Einführung des neuen Verfahrens nach drei Monaten erste Erfolge aufzeigen konnte. 2024 wurden insgesamt 8'300 Sendungen aus dem Ausland zurückbehalten, das entspricht durchschnittlich 160 Paketen pro Woche. Seit dem 1. Juli 2025 liegt dieser Wert konstant über 200. Sollte sich dieser Trend fortsetzen, könnten jährlich weit mehr als 12'000 Sendungen aus dem Verkehr gezogen werden.¹ Damit leistet das neue Verfahren einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Fälschungsindustrie und stärkt den Schutz der Konsumenten und der Wirtschaft.

Zu Art. 54 Abs. 1 Bst. g DesG

Die begriffliche Anpassung in Art. 54 Abs. 1 Bst. g war im Bericht und Antrag aus Versehen nicht enthalten. Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, da im Gesetz die Formulierung «Massnahmen bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr» durch «Hilfeleistung beim Verbringen von Gegenständen ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet» ersetzt wird.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

¹ Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE), Jahresbericht 2024/2025.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Brigitte Haas

III. REGIERUNGSVORLAGEN

Abänderungen in der überarbeiteten Vorlage mit Unterstreichungen versehen.

1. ABÄNDERUNG URHEBERRECHTSGESETZ (URG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Urheberrechtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 1999 über das Urheberrecht und verwandte
Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), LGBl. 1999 Nr. 160, in der geltenden
Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 1

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Sachüberschrift und Abs. 3

Gegenstand

3) Aufgehoben

Art. 1a

Personenbezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Überschrift vor Art. 70

C. Hilfeleistung beim Verbringen von Waren ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet

Art. 70

Anzeige verdächtiger Waren

1) Die zuständige Stelle ist ermächtigt, die Inhaberinnen der Urheber- oder der verwandten Schutzrechte sowie die konzessionierten Verwertungsgesellschaften zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass das Verbringen einer Ware ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet bevorsteht, deren Verbreitung gegen die in Liechtenstein geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstößt.

2) In diesem Fall ist die zuständige Stelle ermächtigt, die Ware während drei Arbeitstagen zurückzubehalten, damit die antragsberechtigten Personen einen Antrag nach Art. 71 stellen können.

Art. 71

Antrag auf Hilfeleistung

1) Haben Inhaberinnen bzw. klageberechtigte Lizenznehmerinnen von Urheber- oder von verwandten Schutzrechten oder konzessionierte Verwertungsgesellschaften konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Verbringen einer Ware ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet bevorsteht, deren Verbreitung gegen die in Liechtenstein geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst, so können sie bei der zuständigen Stelle schriftlich beantragen, die Freigabe der Ware zu verweigern.

2) Die Antragstellerinnen können gleichzeitig schriftlich beantragen, dass die Ware vernichtet wird:

- a) im ordentlichen Verfahren (Art. 72c bis 72h); oder
- b) im vereinfachten Verfahren (Art. 72i), wenn es sich um eine Kleinsendung handelt.

3) Sie können im Antrag nach Abs. 2 verlangen, dass die Ware ihnen übergeben wird, damit sie sie selber vernichten.

4) Der Antrag nach Abs. 2 Bst. a führt nicht dazu, dass die Fristen nach Art. 72 Abs. 3 und 4 zur Erwirkung einstweiliger Verfügungen verlängert werden.

5) Die Regierung bestimmt mit Verordnung, was als Kleinsendung gilt; sie berücksichtigt dabei namentlich die Anzahl der in einer Sendung enthaltenen Einheiten.

6) Die Antragstellerinnen haben alle ihr zur Verfügung stehenden Angaben zu machen, welche die zuständige Stelle benötigt, um über den Antrag entscheiden zu können; dazu gehört eine genaue Beschreibung der Ware.

7) Die zuständige Stelle entscheidet endgültig über den Antrag. Sie kann eine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten erheben.

Art. 72

Zurückbehalten von Waren

1) Hat die zuständige Stelle aufgrund eines Antrags auf Hilfeleistung nach Art. 71 Abs. 1 den Verdacht, dass das Verbringen der Ware ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet gegen die in Liechtenstein geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst, so:

- a) behält sie die Ware zurück; und
- b) teilt sie dies einerseits der Antragstellerin und andererseits der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin der Ware mit.

2) Wurde mit dem Antrag auf Hilfeleistung nach Art. 71 Abs. 1 ein Antrag auf Vernichtung von Kleinsendungen (Art. 71 Abs. 2 Bst. b) gestellt, so richtet sich das Verfahren ausschliesslich nach Art. 72i.

3) Die zuständige Stelle behält die Ware während höchstens zehn Arbeitstagen, nachdem die Antragstellerin die Mitteilung nach Abs. 1 Bst. b erhalten hat, zurück, damit diese einstweilige Verfügungen erwirken kann.

4) In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle die Ware während höchstens zehn weiteren Arbeitstagen zurückbehalten.

Art. 72c

Mitteilung über den Antrag auf Vernichtung einer Ware

Wird ein Antrag auf Vernichtung gestellt, so teilt die zuständige Stelle dies der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin der Ware im Rahmen der Mitteilung nach Art. 72 Abs. 1 mit.

Art. 72d Abs. 2

2) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin die Vernichtung nicht innerhalb der Fristen nach Art. 72 Abs. 3 und 4 ausdrücklich ablehnt.

Art. 72i

Vereinfachtes Verfahren zur Vernichtung von Kleinsendungen

1) Die zuständige Stelle behält eine Ware zurück, wenn es sich um eine Kleinsendung handelt und:

- a) sie aufgrund eines Antrags auf Hilfeleistung nach Art. 71 Abs. 1 den Verdacht hat, dass das Verbringen der Ware ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet gegen die in Liechtenstein geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstößt; und
- b) ein Antrag auf Vernichtung von Kleinsendungen (Art. 71 Abs. 2 Bst. b) gestellt wurde.

2) Die zuständige Stelle informiert die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin der Ware über den Verdacht und die zurückbehaltene Ware und weist sie darauf hin, dass die Ware vernichtet wird, wenn sie die Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Empfang dieser Information ausdrücklich ablehnt.

3) Lehnt die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin die Vernichtung innerhalb der Frist nach Abs. 2 ausdrücklich ab, so teilt die zuständige Stelle dies der Antragstellerin mit. Das weitere Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 72 Abs. 3 und 4, Art. 72a, 72b und 72h.

4) Stimmt die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin der Vernichtung zu oder lässt sie sich innerhalb der Frist nach Abs. 2 nicht vernehmen, so vernichtet die zuständige Stelle die Ware auf Kosten der Antragstellerin frühestens drei Monate nach der Information nach Abs. 2 oder überlässt sie der Antragstellerin zur Vernichtung, sofern sie dies nach Art. 71 Abs. 3 verlangt hat. Schadenersatzansprüche der Antragstellerin gegen die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin sind ausgeschlossen.

5) Die zuständige Stelle informiert die Antragstellerin über die Menge und die Art sowie über die Absenderinnen im In- oder Ausland der nach Abs. 4 vernichteten Ware.

Art. 73 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz

1) Die zuständige Stelle im Sinne der Art. 70 bis 72i wird von der Regierung durch Verordnung bestimmt.

2) Mit dem Vollzug der Hilfeleistung beim Verbringen von Waren ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet kann die Regierung betrauen:

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juli 2026 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. **ABÄNDERUNG TOPOGRAPHIENGESETZ (TOG)**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Topographengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 1999 über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographengesetz, ToG), LGBl. 1999 Nr. 162, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Sachüberschrift und Abs. 2

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 13

Hilfeleistung beim Verbringen von Waren ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet

Die Hilfeleistung beim Verbringen einer Ware ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet richtet sich nach Art. 70 bis 73 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Mai 1999.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Urheberrechtsgesetzes in Kraft.

3. **ABÄNDERUNG MARKENSCHUTZGESETZ (MSCHG)**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Markenschutzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. Dezember 1996 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz; MSchG), LGBl. 1997 Nr. 60, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1a

Personenbezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Überschrift vor Art. 68

C. Hilfeleistung beim Verbringen von Waren ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet

Art. 68

Anzeige verdächtiger Waren

1) Die zuständige Stelle ist ermächtigt, den Markeninhaber, den an einer Herkunftsangabe Berechtigten oder eine nach Art. 54 klageberechtigte Partei zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass das Verbringen einer Ware ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet bevorsteht, die widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehen ist.

2) In diesem Fall ist die zuständige Stelle ermächtigt, die Ware während drei Arbeitstagen zurückzubehalten, damit der Markeninhaber, der an einer Herkunftsangabe Berechtigte oder eine nach Art. 54 klageberechtigte Partei einen Antrag nach Art. 69 stellen kann.

Art. 69

Antrag auf Hilfeleistung

1) Hat der Markeninhaber, der klageberechtigte Lizenznehmer, der an einer Herkunftsangabe Berechtigte oder eine nach Art. 54 klageberechtigte Partei konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Verbringen einer Ware ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet bevorsteht, die widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehen ist, so kann er bzw. sie bei der zuständigen Stelle schriftlich beantragen, die Freigabe der Ware zu verweigern.

2) Die Antragsteller können gleichzeitig schriftlich beantragen, dass die Ware vernichtet wird:

- a) im ordentlichen Verfahren (Art. 70c bis 70h); oder
- b) im vereinfachten Verfahren (Art. 70i), wenn es sich um eine Kleinsendung handelt.

3) Sie können im Antrag nach Abs. 2 verlangen, dass die Ware ihnen übergeben wird, damit sie sie selber vernichten.

4) Der Antrag nach Abs. 2 Bst. a führt nicht dazu, dass die Fristen nach Art. 70 Abs. 3 und 4 zur Erwirkung einstweiliger Verfügungen verlängert werden.

5) Die Regierung bestimmt mit Verordnung, was als Kleinsendung gilt; sie berücksichtigt dabei namentlich die Anzahl der in einer Sendung enthaltenen Einheiten.

6) Die Antragsteller müssen alle ihnen zur Verfügung stehenden Angaben machen, die die zuständige Stelle benötigt, um über den Antrag entscheiden zu können; dazu gehört eine genaue Beschreibung der Ware.

7) Die zuständige Stelle entscheidet endgültig über den Antrag. Sie kann eine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten erheben.

Art. 70

Zurückbehalten von Waren

1) Hat die zuständige Stelle aufgrund eines Antrags auf Hilfeleistung nach Art. 69 Abs. 1 den Verdacht, dass die zum Verbringen ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet bestimmte Ware widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehen ist, so:

- a) behält sie die Ware zurück; und

b) teilt sie dies einerseits dem Antragsteller und andererseits dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware mit.

2) Wurde mit dem Antrag auf Hilfeleistung nach Art. 69 Abs. 1 ein Antrag auf Vernichtung von Kleinsendungen (Art. 69 Abs. 2 Bst. b) gestellt, so richtet sich das Verfahren ausschliesslich nach Art. 70i.

3) Die zuständige Stelle behält die Ware während höchstens zehn Arbeitstagen, nachdem der Antragsteller die Mitteilung nach Abs. 1 Bst. b erhalten hat, zurück, damit dieser einstweilige Verfügungen erwirken kann.

4) In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle die Ware während höchstens zehn weiteren Arbeitstagen zurückbehalten.

Art. 70c

Mitteilung über den Antrag auf Vernichtung einer Ware

Wird ein Antrag auf Vernichtung gestellt, so teilt die zuständige Stelle dies dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware im Rahmen der Mitteilung nach Art. 70 Abs. 1 mit.

Art. 70d Abs. 2

2) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer die Vernichtung nicht innerhalb der Fristen nach Art. 70 Abs. 3 und 4 ausdrücklich ablehnt.

Art. 70i

Vereinfachtes Verfahren zur Vernichtung von Kleinsendungen

1) Die zuständige Stelle behält eine Ware zurück, wenn es sich um eine Kleinsendung handelt und:

- a) sie aufgrund eines Antrags auf Hilfeleistung nach Art. 69 Abs. 1 den Verdacht hat, dass die zum Verbringen ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet bestimmte Ware widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehen ist; und
- b) ein Antrag auf Vernichtung von Kleinsendungen (Art. 69 Abs. 2 Bst. b) gestellt wurde.

2) Die zuständige Stelle informiert den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware über den Verdacht und die zurückbehaltene Ware und weist ihn darauf hin, dass die Ware vernichtet wird, wenn er die Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Empfang dieser Information ausdrücklich ablehnt.

3) Lehnt der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer die Vernichtung innerhalb der Frist nach Abs. 2 ausdrücklich ab, so teilt die zuständige Stelle dies dem Antragsteller mit. Das weitere Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 70 Abs. 3 und 4, Art. 70a, 70b und 70h.

4) Stimmt der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Vernichtung zu oder lässt er sich innerhalb der Frist nach Abs. 2 nicht vernehmen, so vernichtet die zuständige Stelle die Ware auf Kosten des Antragstellers frühestens drei Monate nach der Information nach Abs. 2 oder überlässt sie dem Antragsteller zur Vernichtung, sofern er dies nach Art. 69 Abs. 3 verlangt hat. Schadenersatzansprüche des Antragstellers gegen den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer sind ausgeschlossen.

5) Die zuständige Stelle informiert den Antragsteller über die Menge und die Art sowie über die Absender im In- und Ausland der nach Abs. 4 vernichteten Waren.

Art. 71 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz

1) Die zuständige Stelle im Sinne der Art. 68 bis 70i wird von der Regierung durch Verordnung bestimmt.

2) Mit dem Vollzug der Hilfeleistung beim Verbringen von Waren ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet kann die Regierung:

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juli 2026 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

4. **ABÄNDERUNG DESIGNGESETZ (DESG)**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Designgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 11. September 2002 über den Schutz von Design (Designgesetz; DesG), LGBl. 2002 Nr. 134, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Sachüberschrift und Abs. 2

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Überschrift vor Art. 48

**E. Hilfeleistung beim Verbringen von Gegenständen ins Zollgebiet oder aus dem
Zollgebiet**

Art. 48 Sachüberschrift

Anzeige verdächtiger Gegenstände

Art. 49 Abs. 2 bis 7

2) Der Antragsteller kann gleichzeitig schriftlich beantragen, dass die Gegenstände vernichtet werden:

- a) im ordentlichen Verfahren (Art. 50c bis 51); oder
- b) im vereinfachten Verfahren (Art. 51a), wenn es sich um eine Kleinsendung handelt.

3) Er kann im Antrag nach Abs. 2 verlangen, dass die Gegenstände ihm übergeben werden, damit er sie selbst vernichtet.

4) Der Antrag nach Abs. 2 Bst. a führt nicht dazu, dass die Fristen nach Art. 50 Abs. 3 und 4 zur Erwirkung einstweiliger Verfügungen verlängert werden.

5) Die Regierung bestimmt mit Verordnung, was als Kleinsendung gilt; sie berücksichtigt dabei namentlich die Anzahl der in einer Sendung enthaltenen Einheiten.

6) Der Antragsteller muss alle ihm zur Verfügung stehenden Angaben machen, die die zuständige Stelle benötigt, um über den Antrag entscheiden zu können; dazu gehört eine genaue Beschreibung der Gegenstände.

7) Die zuständige Stelle entscheidet endgültig über den Antrag. Sie kann eine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten erheben.

Art. 50

Zurückbehaltung der Gegenstände

1) Hat die zuständige Stelle aufgrund eines Antrags auf Hilfeleistung nach Art. 49 Abs. 1 den Verdacht, dass die zum Verbringen ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet bestimmten Gegenstände widerrechtlich hergestellt worden sind, so:

- a) behält sie die Gegenstände zurück; und
- b) teilt sie dies einerseits dem Antragsteller und andererseits dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Gegenstände mit.

2) Wurde mit dem Antrag auf Hilfeleistung nach Art. 49 Abs. 1 ein Antrag auf Vernichtung von Kleinsendungen (Art. 49 Abs. 2 Bst. b) gestellt, so richtet sich das Verfahren ausschliesslich nach Art. 51a.

3) Die zuständige Stelle behält die Gegenstände während höchstens zehn Arbeitstagen, nachdem der Antragsteller die Mitteilung nach Abs. 1 Bst. b erhalten hat, zurück, damit dieser einstweilige Verfügungen erwirken kann.

4) In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle die Gegenstände während höchstens zehn weiteren Arbeitstagen zurückbehalten.

Art. 50c

Mitteilung über den Antrag auf Vernichtung der Gegenstände

Wird ein Antrag auf Vernichtung gestellt, so teilt die zuständige Stelle dies dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer im Rahmen der Mitteilung nach Art. 50 Abs. 1 mit.

Art. 50d Abs. 2

2) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer die Vernichtung nicht innerhalb der Fristen nach Art. 50 Abs. 3 und 4 ausdrücklich ablehnt.

Art. 51a

Vereinfachtes Verfahren zur Vernichtung von Kleinsendungen

1) Die zuständige Stelle behält Gegenstände zurück, wenn es sich um eine Kleinsendung handelt und:

- a) sie aufgrund eines Antrags auf Hilfeleistung nach Art. 49 Abs. 1 den Verdacht hat, dass die zum Verbringen ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet bestimmten Gegenstände widerrechtlich hergestellt worden sind; und
- b) ein Antrag auf Vernichtung von Kleinsendungen (Art. 49 Abs. 2 Bst. b) gestellt wurde.

2) Die zuständige Stelle informiert den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Gegenstände über den Verdacht und die zurückbehaltenen Gegenstände und weist ihn darauf hin, dass die Gegenstände vernichtet werden, wenn er die Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Empfang dieser Information ausdrücklich ablehnt.

3) Lehnt der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer die Vernichtung innerhalb der Frist nach Abs. 2 ausdrücklich ab, so teilt die zuständige Stelle dies dem Antragsteller mit. Das weitere Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 50 Abs. 3 und 4, Art. 50a, 50b und 51.

4) Stimmt der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Vernichtung zu oder lässt er sich innerhalb der Frist nach Abs. 2 nicht vernehmen, so vernichtet die zuständige Stelle die Gegenstände auf Kosten des Antragstellers frühestens drei Monate nach der Information nach Abs. 2 oder überlässt sie dem Antragsteller zur Vernichtung, sofern er dies nach Art. 49 Abs. 3 verlangt hat. Schadenersatzansprüche des Antragstellers gegen den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer sind ausgeschlossen.

5) Die zuständige Stelle informiert den Antragsteller über die Menge und die Art sowie über die Absender im In- und Ausland der nach Abs. 4 vernichteten Gegenstände.

Art. 52 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz

1) Die zuständige Stelle im Sinne der Art. 48 bis 51a wird von der Regierung durch Verordnung bestimmt.

2) Mit dem Vollzug der Hilfeleistung beim Verbringen von Gegenständen ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet kann die Regierung:

Art. 54 Abs. 1 Bst. g

1) Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

g) die Hilfeleistung beim Verbringen von Gegenständen ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet (Art. 48 bis 52).

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juli 2026 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.